



III fol. 13.

Semnach bey Fürstlicher Regierung allhier die zuverlässige beschwerende Anzeige geschehen, welchergestalt so wohl in denen hiesigen als benachbarten Fürstlichen Landen sich eine Menge allerhand liederlichen Diebs- und Bettlers-Gesinde, und darunter insonderheit die so genannten Freyhnechte und Hundschläger einzuschleichen anfiengen, welche die Strassen und Dörffer unsicher machten, denen Unterthanen durch gewaltfames Abfordern und ungestümmen Erbetteln des Allmosens auch wohl gar verübende Diebstähle zur großen Ueberlast und Gefahr gereichten, dergleichen denen mehrmahlen ergangenen und geschärfften Pœnal-Verordnungen zuwider lauffenden Umwesen aber durchaus nicht nachzusehen ist; Als werden sämtliche Schultheißen, Dorffs-Vorsteher und Unterthanen in denen Dorffschafften hiesigen Fürstenthums hiermit ernstlich bedeutet, die bereits anbefohlene Tag- und Nachtwachten fleißig und auf das sorgfältigste zu halten, keine Vagabunden, Land-Streicher, Freyhnechte oder ander dergleichen schädliches Gesindel passiren zu lassen, sondern selbige, in Betrettungs-Fall, bey Vermeidung schwerer Abndung so fort zu arretiren und anhero liefern zu lassen. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Decret zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft dem Druck übergeben und in denen Dorffschafften zu affigiren befohlen worden. So geschehen Hildburghausen den 10. Dec. 1749.



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



Sinnach bey Fürstlicher Regierung allhier die zuverlässige beschwe
gesehen, welchergestalt so wohl in denen hiesigen- als benachbarten Fürstl
eine Menge allerhand liederlichen Diebs- und Bettlers-Gesinde, und daru
die so genannten Freyknecchte und Hundschlager einzuschleichen anfangen, welche d
Dörffer unsicher machten, denen Unterthanen durch gewaltthames Abfordern und un
betteln des Allmoens auch wohl gar verübende Diebstähle zur großen Ueberlast un
dheren, dergleichen denen mehrmalen ergangenen und geschärfften Poenal-Berord
lauffenden Umweien aber durchaus nicht nachzusehen ist; Als werden sämtliche Schult
Vorsteher und Unterthanen in denen Dorffschafften hiesigen Fürstenthums hiermit er
die bereits anbesohlene Tag- und Nachtwachten fleißig und auf das sorgfältigste zu ha
gabunden, Land-Streicher, Freyknecchte oder ander dergleichen schädliches Gesindel
seit, sondern selbige, in Hervrettungs-Fall, bey Vermeidung schwerer Abndung so fr
und andero liefern zu lassen. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Decret zu jederm
tung und Wissenschaft dem Druck übergeben und in denen Dorffschafften zu affigire
den. So geschehen Hildburghausen den 10. Dec. 1749.

